



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat von Paul Wenger, SVP Fraktion: «Das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 ist im Bereich "Campingplätze" zu ändern. Für ein bestimmtes Segment von Campingplatzbenutzern widersprechen sich §1 Grundsatz und §5 Erhebungspflichtig» ([2013-300](#))

Datum: 8. Dezember 2015

Nummer: 2015-428

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat von Paul Wenger, SVP Fraktion: «Das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 ist im Bereich „Campingplätze“ zu ändern. Für ein bestimmtes Segment von Campingplatzbenutzern widersprechen sich §1 Grundsatz und §5 Erhebungspflichtige» ([2013-300](#))

vom 08. Dezember 2015

1. Text des Postulats

Am 29. November 2012 reichte Paul Wenger, SVP Fraktion, das Postulat [2013-300](#) (ursprünglich [Motion](#)) mit folgendem Wortlaut ein:

Ausgangslage und nicht nachvollziehbare Vernehmlassung

Im Januar 2012 führte die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Baselland eine Vernehmlassung über den Entwurf des Gasttaxengesetzes durch. In diesem Entwurf (Kapitel 4 Konzept für die Erhebung einer Gasttaxe) waren Campingplätze explizit von der Erhebungspflicht ausgenommen. In Treu und Glauben verzichtete der Camping- & Caravaningclub beider Basel in der Folge darauf, eine Stellungnahme zur Vernehmlassung abzugeben. Offensichtlich erfolgte später ein zweites Vernehmlassungsverfahren, zu welchem der Camping- & Caravaning Club beider Basel, als Hauptbetroffener, jedoch aus unbekanntem Gründen nicht mehr eingeladen wurde. In dieser zweiten Vernehmlassung wurde diese Ausnahmeregelung nicht mehr aufgeführt.

Situation beim Camping- & Caravaningclub beider Basel

Der Club betreibt in der Gemeinde Reinach den Campingplatz Waldhort, welcher über 210 Stellplätze verfügt. 135 davon sind Dauercamperstellplätze. Der Campingplatz verzeichnet jährlich über 11'000 Touristenübernachtungen.

Für den grössten Campingplatz im Kanton Basel-Landschaft ergaben sich mit der Annahme des Gasttaxengesetzes nach dem 3.3.13 folgende absolut störende Situationen:

Dauercamper bez. Stellplatzzinhaber aus den umliegenden Kantonen müssen während der ersten 30 Übernachtungen eine Gasttaxe bezahlen. Diese Gasttaxe würden sie berechtigen, während ihres Aufenthaltes auf dem Campingplatz touristische Vergünstigungen und ein Mobility-Ticket in Anspruch zu nehmen. Doch genau dies trifft bei diesem Kundensegment nicht zu. Diese Leute haben das ganze Jahr über ihren Wohnwagen auf dem Campingplatz stehen, quasi als Zweitwohnung, um dort ihre Freizeit zu verbringen. Sie kommen auf den Campingplatz, um gerade dem Alltag zu entfliehen. Sie benötigen nachweislich keine Tourismusangebote und / oder Mobility-Tickets. Zudem verfügen viele dieser Dauercamper bereits heute über ein U-Abo.

Reine Durchreisende verbringen nur eine Nacht auf dem Campingplatz. Aufgrund der guten Verkehrslage inmitten von Europa werden ca die Hälfte der 11'000 Touristenübernachtungen von Durchreisenden erbracht. All diese reinen Durchreisenden benötigen keine touristischen Vergünstigungen, Unterhaltung oder Mobility-Tickets. Für sie verteuert sich der Aufenthalt auf dem Campingin Reinach um CHF 3,50 pro Person, was bei den vergleichsweise günstigen Übernachtungsgebühren der umliegenden Campingplätze auch im grenznahen Ausland einen massiven und nicht erklärbaren Aufschlag bedeutet. Diese Gasttaxe stellt für den Camping- & Caravanningclub beider Basel einen massiven Wettbewerbsnachteil dar. Auch der administrative Aufwand steht hier in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Auftrag an die Regierung

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 dahingehend zu ändern, dass Dauercamper und Durchgangstouristen, welche nur eine Nacht auf dem Campingplatz verbringen, von der Bezahlung der Gasttaxe ausgenommen sind.“

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Einleitende Bemerkungen zum Gasttaxengesetz

Der Kanton Basel-Landschaft begann mit dem am 1. Dezember 2003 in Kraft getretenen Tourismusgesetz die touristische Nachfrage mit Erfolg zu fördern. Es gelang mit namhaften Kantonsbeiträgen eine wirksam handelnde Dachorganisation für den Baselbieter Tourismus aufzubauen. Die Anstrengungen von «Baselland Tourismus» trugen wesentlich dazu bei, dass die Übernachtungen im Kantonsgebiet in den letzten sechs Jahren um einen Drittel zunahmen und die Auslastung der gewerblichen Beherbergungswirtschaft stieg. Für einen weiteren Schritt nach vorne sind allerdings Investitionen in touristische Attraktionen und Leistungen notwendig, welche Gäste anziehen. Dazu fehlen aber weitgehend die notwendigen finanziellen Mittel. Seit einigen Jahren wird deshalb in touristischen Kreisen diskutiert, wie im Kanton Basel-Landschaft eine gästenahere Angebotsgestaltung gefördert werden könnte. Ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung dieses Anliegens ist die Einführung einer Gasttaxe, wie sie bereits in den meisten anderen Kantonen Tatsache ist. Die Erhebung der Gasttaxe ist im Kanton Basel-Landschaft ein neues tourismuspolitisches Instrument. Es ergänzt und verstärkt die bestehende Tourismusförderung. Der Reinertrag aus der Gasttaxe macht es möglich, die touristische Angebotsgestaltung zu verbessern. Mit attraktiveren Angeboten kann der Aufwärtstrend des Baselbieter Tourismus verstetigt werden.

Der Reinertrag der Gasttaxe soll dazu dienen, Anreize für einen attraktiven Aufenthalt von Gästen zu schaffen. Zu diesem Zweck werden Leistungen zugunsten übernachtender Gäste erbracht. Solche Dienstleistungen sind etwa die Abgabe von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr (Mobility-Tickets) und die Einführung von Gästekarten mit vergünstigten Eintritten zur Besichtigung von touristischen Einrichtungen und Anziehungspunkten. Diese Massnahmen könnten sowohl das Angebot der agglomerationsnahen, wie der ländlichen Gebiete des Kantons wirksam verbessern und den Baselbieter Tourismus wettbewerbsfähiger machen. Die Gasttaxe soll zudem für Veranstaltungen herangezogen werden. Da die Veranstalter solcher Anlässe in der Region oft nur mit Mühe die notwendigen finanziellen Mittel auftreiben können, soll auch dieser Bereich durch die Gasttaxe unterstützt werden. Schliesslich sollen die Einnahmen aus der Gasttaxe für die Finanzierung der Informationserteilung an die sich im Kantonsgebiet aufhaltenden Gäste herangezogen werden.

Am 29. November 2012 wurde die Vorlage ([2012-223](#)) zum Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) sowie die notwendige Verfassungsänderung aufgrund des Steuercharakters der Gasttaxe vom Landrat beschlossen. Die Baselbieter Bevölkerung stimmte der notwendigen Verfassungsänderung in der Abstimmung vom 3. März 2013 deutlich zu (Ja-Anteil von 68.6%). Daraufhin wurde das Gasttaxengesetz vom Regierungsrat am 4. Juni 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

2.2 Vernehmlassungsverfahren und politischer Prozess zum Gasttaxengesetz

Wie bei Gesetzesvorlagen üblich, gab es auch vor der Einführung des Gasttaxengesetzes nur eine Vernehmlassungsrunde, in welcher auch der Camping- und Caravanningclub beider Basel zu einer Stellungnahme eingeladen wurde. Eine zweite Vernehmlassungsrunde, wie vom Postulant erwähnt, fand nicht statt. Allerdings wurde aufgrund entsprechender Forderungen im Vernehmlassungsverfahren und nach den Diskussionen in der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission die Parahotellerie, wozu auch Campingplätze gehören, ebenfalls der Gasttaxenpflicht unterstellt. Die Kommissionsdiskussionen und -beschlüsse sind ausführlich im [Bericht](#) der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 30. Oktober 2012 zu finden.

Die Vorlage zum Gasttaxengesetz wurde in der Landratssitzung vom 21. August 2012 (1. Lesung) behandelt und von allen Fraktionen (SVP, SP, CVP, FDP, Gründe, BDP/glp), teilweise einstimmig, befürwortet. Insbesondere auch die SVP-Fraktion sagte ja zum Gasttaxengesetz aus folgenden Gründen (siehe [Protokoll](#) der Landratssitzung vom 15. November 2012):

[Protokollauszug Anfang]

- Die Erhebung einer Gasttaxe verursacht für den Kanton keine budgetrelevanten Ausgaben, obwohl das Verfahren für die Einführung mit einer Verfassungsänderung, einer Volksabstimmung und schliesslich der Gewährleistung durch den Bund aufwändig ist.

- Es handelt sich um eine Zwecksteuer, bei der der Zahler direkt von den Leistungen profitiert, die aus der Steuer finanziert werden.

(...)

Erfreulich ist die Tatsache, dass der Einzug der Gasttaxe ohne grosse Bürokratie erfolgt und die Verwaltungskosten weniger als 5% der erwarteten Einnahmen ausmachen.

[Protokollauszug Ende]

In der 2. Lesung vom 29. November 2012 ([Protokoll](#)) gab es zur Vorlage Gasttaxengesetz keine Wortbegehren mehr und der Landrat stimmte der Verfassungsänderung mit 85:0 Stimmen und dem Gasttaxengesetz mit 82:0 bei 2 Enthaltungen zu.

2.3. Regierung sieht keinen Widerspruch im §1 Grundsatz und §5 Erhebungspflicht (Gasttaxengesetz)

Der Regierungsrat teilt die Haltung des Postulanten nicht, wonach ein Widerspruch zwischen § 1 (Grundsatz) sowie § 5 (Erhebungspflichtige) des kantonalen Gasttaxengesetzes (SGS 548) bestehen soll:

Während in § 1 Gasttaxengesetz unter anderem der Grundsatz festgehalten ist, dass der Kanton eine Gasttaxe für übernachtende Gäste erhebt (Absatz 1) und den Reinertrag zweckgebunden für Leistungen einsetzt, die im Interesse der Gäste liegen (Absatz 2), werden in § 5 Gasttaxengesetz die Beherbergungsbetriebe definiert, welche von ihren Übernachtungsgästen die Gasttaxe einzuziehen haben. Dazu gehören neben Hotels und Pensionen auch die Parahotellerie wie Bed and Breakfast, Schlafen auf dem Bauernhof, Campingplätze, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen.

Der Postulant geht bei der Begründung seines Antrages inhaltlich nicht näher auf den behaupteten Widerspruch zwischen § 1 und § 5 des Gasttaxengesetzes ein. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Erhebung einer Gasttaxe von Dauercampers und Durchreisenden, welche nur einmalig auf einem Campingplatz übernachten, vom Postulanten deshalb in Frage gestellt wird, weil diese die durch die Gasttaxe finanzierten Leistungen zur Verbesserung des touristischen Angebots im Kanton Basel-Landschaft nicht in jedem Fall nutzen könnten. Im Grunde genommen scheint es dem Postulanten nicht um eine Einschränkung der erhebungspflichtigen Beherbergungsbetriebe – konkret die Ausnahme von Camping-Plätzen aus der Parahotellerie – zu gehen, sondern um einen Ausschluss von Dauer- und Durchreisecampers aus dem Kreis der Steuerpflichtigen.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei einer Gasttaxe um eine Kostenanlastungssteuer. Unter diesen Begriff fallen Sondersteuern, welche einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen auferlegt werden, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben und von bereitgestellten Leistungen generell (abstrakt) stärker profitieren als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Dass jeder Übernachtungsgast auch tatsächlich eine touristische Gegenleistung oder einen individuell zurechenbaren Sondervorteil erhalten muss, ist somit zur rechtmässigen Erhebung einer Gasttaxe nicht erforderlich. Vielmehr wird von Lehre und Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt, dass auch dann eine Gasttaxe zu bezahlen ist, wenn die touristische Infrastruktur nicht genutzt oder beispielsweise von einem Camping-Standplatz oder einer Ferienwohnung gar kein Gebrauch gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb Dauercamper und Durchreisende, welche nur eine Nacht auf dem Campingplatz verbringen, als Steuersubjekte von der Gasttaxenpflicht ausgenommen werden sollten. Hier im Sinne des Postulanten eine Unterscheidung beispielsweise zu Geschäftsreisenden, zu in anderen Beherbergungsbetrieben übernachtenden Durchreisenden oder auch Ferienwohnungsbesitzern schaffen zu wollen, die gemäss dem kantonalen Gasttaxengesetz ebenfalls abgabepflichtig sind, aber wohl auch nicht in jedem Fall von der touristischen Erschliessung im Kanton profitieren können/möchten, würde auf unsachlichen Gründen aufbauen und das Gebot der Rechtsgleichheit verletzen.

2.4. Aktuelle Situation mit dem Gasttaxengesetz und bereits getätigte Verbesserungen

Seit der Einführung des Gasttaxengesetz per 1. Januar 2014 sind keine grössere Umsetzungsprobleme aufgetreten, auch weil über die Gasttaxenverordnung vom 17. Dezember 2013 ([SGS 548.11](#)) Problemstellungen pragmatisch gelöst werden konnten und Vereinfachungen in der Abwicklung gewährt wurden. In Zusammenhang mit dem vorliegenden Postulat ist insbesondere auf § 3 Jahreschause (Gasttaxenverordnung) hinzuweisen:

§ 3 Jahrespauschale

¹ *Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, von Wohnwagen und Mobilheimen oder deren Standplätzen sowie von ähnlichen Beherbergungsformen, die gemäss dem Gesetz gasttaxenpflichtig sind, können für sich sowie verwandte und verschwägerte Personen in gerader Linie die Gasttaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.*

² *Als Jahrespauschale sind pro Beherbergungsobjekt pauschal für zwei Betten 30 Logiernächte in Rechnung zu stellen.*

³ *Die Jahrespauschalen sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten.*

⁴ *Werden Beherbergungsformen, für welche eine Jahrespauschale bezahlt wird, für weniger als 30 Logiernächte untervermietet oder übernachtet auch andere wie die in Absatz 1 bezeichneten Personen, so sind nebst der Jahrespauschale auch ordentliche Gasttaxen zu entrichten.*

Somit wurde bei Dauermietern die Möglichkeit, die Gasttaxe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, aufgrund des zu erwartenden tieferen administrativen Aufwandes sowohl bei den Beherbergungsbetrieben wie auch bei der beauftragen Organisation, eingeführt. Zusätzlich ist diese Handhabung mittels Jahrespauschalen bei längeren Mietverhältnissen (Dauermieten) auch in anderen Kantonen/Gemeinden üblich und in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen festgehalten. Auf eine differenzierte Abgrenzung nach der Anzahl vorhandenen Schlafmöglichkeiten wird verzichtet, da nur sehr wenige Beherbergungsbetriebe, resp. Gäste von einer solchen Jahrespauschale Gebrauch machen können und sich der dafür notwendige Informationsbeschaffungsaufwand nicht rechtfertigt. Die Jahrespauschale beträgt pro Beherbergungseinheit zweimal 30 Logiernächte à drei Franken fünfzig pro Jahr, folglich 210 Franken.

Beurteilung der Gasttaxen-Mittelverwendung nach knapp zwei Jahren Laufzeit

Hotelvertreter sprechen heute, knapp zwei Jahre nach der Einführung, von einem Wettbewerbsvorteil. Speziell wird das neu geschaffene Mobility Ticket sehr begrüsst, das von Freizeit- und Geschäftstouristen gleichermaßen geschätzt wird. Die Gültigkeit des Mobility Tickets erstreckt sich auf den ganzen Tarifverbund Nordwestschweiz und auf die Dauer von An- bis und mit Abreise. Der Gästepass ist mit seinen rund 50 vergünstigten Angeboten – in der Regel gilt eine Vergünstigung von 50 Prozent – vor allem beim Freizeitsegment beliebt. Beispiele für Partner sind die Luftseilbahn Wasserfallen, die Solarbob-Bahn, das Aquabasilea oder Kulturangebote wie Augusta Raurica, das Musikautomatenmuseum und das Museum.BL. Aber auch das Geschäftssegment kann vom Gästepass profitieren, in dem z.B. vergünstigte abendliche Besuche in regionalen Theatern und Kulturstätten in Anspruch genommen werden können. Zu erwähnen ist ausserdem, dass der Gästepass auch baselstädtische Angebote beinhaltet, die über ein internationales Renommee verfügen, so z.B. das Museum Tinguely, die Fondation Beyeler oder das Spielzeugwelten Museum. ie Rabatte werden grundsätzlich hälftig aufgeteilt: 50 Prozent übernehmen die Gästepass-Partner, 50 Prozent trägt der Gasttaxen-Fonds. Es gibt ausserdem auch vergünstigte Angebote ohne Rückvergütung durch den Gasttaxenfonds. So beteiligen sich beispielsweise zahlreiche Detailhändler oder Ausflugsrestaurants und offerieren einen Kaffee.

Besondere Erwähnung in Bezug auf die Mittelverwendung aus Gasttaxen müssen auch die sogenannten Gasttaxenprojekte erhalten. Diese Projekte, die in der Regel unter der Leitung von Baselland Tourismus durchgeführt werden, zielen darauf ab, Attraktionen für Gäste zu entwickeln oder aufzuwerten bzw. die Gästeinformation auszubauen. In den knapp zwei Jahren hat Baselland Tourismus bereits über ein Dutzend Projekte realisiert. Beispiele sind die Aufwertung von Schloss Wildenstein (Besuchererlebnis und Kommunikation), die Förderung von kostenlosem W-Lan für Hotels, der Ausbau von neuen Tourismus-Infostellen (Laufen, Arlesheim/Dornach) oder ÖV-Monitore

in 20 Hotels (Anzeige der nächsten Abfahrten in RealTime). Weitere Projekte unter <https://www.gasttaxe-bl.ch/projekte>.

Für die umfangreiche Gasttaxen-Projektarbeit bzw. Gasttaxen-Projektbegleitung (bei Drittprojekten) entstehen dem Gasttaxenfonds keine Kosten. Die Arbeit findet im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung von Baselland Tourismus statt. Das Kosten-/Nutzenverhältnis pro Projekt kann auf diese Weise optimal gestaltet werden.

2.5. Fazit und Schlussfolgerungen

Dass die unterschiedlichen Kundengruppen die Leistungen, welche dank der Gasttaxe angeboten werden, unterschiedlich stark nutzen würden, war von Anfang an klar. Die Dauercamper, resp. die Stellplatzinhaber auf Campingplätzen, gehören wohl tatsächlich eher zur Kategorie der Betroffenen, wo die Nachfrage nach Leistungen aus der Gasttaxe eher gering sein dürfte. Der Verein Baselland Tourismus hat es aber mit grosser Anstrengung geschafft, dass ein sehr weites Angebotsspektrum mit dem Gästepass abgedeckt werden kann. So beinhaltet der Gästepass beispielsweise auch eine Treibstoff-Vergünstigung bei allen AVIA-Tankstellen von 3 Rappen/Liter, was durchaus auch die Dauercamper ansprechen könnte.

Wie bei den Dauercampers stellt sich die rechtliche Situation aus Sicht des Regierungsrates auch bei Durchreisenden klar und unmissverständlich in der Hinsicht dar, dass Durchreisende gemäss der Gasttaxengesetzgebung nicht anders behandelt werden können, als Gäste, die länger verweilen. Durchreisende, welche nur eine Nacht auf einem Campingplatz verbringen, entsprechen eindeutig dem Tatbestand eines übernachtenden Gastes (§ 1 Grundsatz im Gasttaxengesetz).

Abschliessend muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass viele Parahotellerie-Betriebe die Gasttaxe ausdrücklich begrüssen. Die Parahotellerie nach so kurzer Zeit seit Einführung des Gasttaxengesetzes nun wieder auszuklammern, wäre aus Sicht des Regierungsrates ein Rückschritt. Auch aus juristischer Optik und dem Gebot der Rechtsgleichheit ist es nicht möglich, nur einzelne Parahotelleriezweige (bspw. Campingplätze) oder sogar nur ganz spezifische Gästekategorien (Dauercamper, Durchreisende) von der Erhebungspflicht der Gasttaxe zu befreien.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 nicht zu ändern. Aufgrund der obigen Erläuterungen sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, insbesondere auch auf der Grundlage des Gebots der Rechtsgleichheit, Dauercamper und Durchgangstouristen von der Abgabepflicht der Gasttaxe zu befreien.

Das Postulat ist mit der vorliegenden Beantwortung des Regierungsrates abzuschreiben.

Liestal, 08. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter